

Nachzahlung Schichtzulage – wie geht's weiter?

Ansprüche werden vom BEV nachberechnet und gezahlt.

Im November 2015 hatte der Bayerische VGH entschieden, dass berechtigtes Fernbleiben vom Dienst keinen Einfluss auf die Zulagengewährung hat. Die Nichtzulassungsbeschwerde (Revision) des BEV wurde im April 2017 vom BVerwG abgewiesen. Folglich sind Schichtzulagen auch bei Unterbrechungen weiterzuzahlen, z.B. bei Erholungs- und Sonderurlaub, Erkrankung, etc.

Die Herausforderung liegt immer noch in der Umsetzung dieser Entscheidungen, da für die Berechnung Daten für einen Soll-Ist-Vergleich (geplante und tatsächliche Verwendung) notwendig sind, die weder im BEV selbst noch im DB-Konzern zur weiteren Nutzung vorhanden sind. Es mussten also Lösungen für die aktuellen und für die zurückliegenden Fälle gefunden werden.

In Abstimmung mit dem BEV gibt es seit Januar 2018 eine systemische Lösung, die einer „spitzen“ Berechnung sehr nahe kommt und sich mittlerweile auch bewährt hat.

Nunmehr geht es um die Fälle der Vergangenheit. Grundsätzlich werden Ansprüche für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Bay. VGH vom 25.11.2015 durch die BEV-Hauptverwaltung berechnet und gezahlt. Hierzu müssen die Betroffenen selbst nicht tätig werden. Die vom DB-Konzern gelieferten Daten werden nun so aufbereitet, dass für jeden Betroffenen die bisher verwehrt gebliebene Schichtzulage nachberechnet werden kann. Über einen Auszahlungstermin kann allerdings keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Haben Kolleginnen und Kollegen für einen früheren Zeitraum eine Nachgewährung beantragt, erfolgt nur dann eine Nachberechnung, wenn die Angaben plausibel und nachvollziehbar die geplante und die tatsächliche Verwendung darstellen. Dies ist leider bei der überwiegenden Zahl der Anträge nicht der Fall. Es reichte nicht, z.B. im EVG-Musterschreiben mitzuteilen, dass man 30 Tage Urlaub im Jahre 2014 hatte oder 20 Tage krank war im Jahre 2013.

Geplanter Schichtverlauf und Unterbrechung mussten zumindest plausibel dargestellt werden (z.B. durch eigene Aufschreibungen), so wie es in dem EVG-Musterschreiben auch gefordert war.

Fühlen sich Antragsteller durch diesen Hinweis betroffen, so haben diese noch die Möglichkeit ihre Anträge zu konkretisieren, z.B. durch Nachreichung von Nachweisen (z.B. Personalverwendungsnachweis oder Schichtplan und Nebengeldabrechnung) oder eigenen Aufschreibungen zum o.g. Soll-Ist-Vergleich. Die Hauptverwaltung des BEV wird dieser Konkretisierung bzw. Nachreichung aufgeschlossen gegenüberstehen.

Weitere Infos: [DB Planet](#)

